

## STELLUNGNAHME

# ORIENTIERUNGSPUNKTE DER BNETZA ZU ENTGELTKOMPONENTEN IM RAHMEN VON AGNES

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat im Rahmen der Reform der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes, GBK-25-01-1#3) erste Vorschläge für die Ausgestaltung der neuen Netzentgeltkomponenten für Letztverbraucher vorgelegt.

Demnach sollen Netzentgelte künftig vor allem durch zwei konzeptionell zu unterscheidende Entgeltkomponenten, eine Finanzierungsfunktion und eine Anreizfunktion, gebildet werden. Daneben soll es weiterhin Entgelte für Messung und Messtellenbetrieb sowie anlassbezogene Entgelte (z.B. Baukostenzuschüsse) geben. Die Finanzierungsfunktion umfasst einen Preis für eine gewählte Kapazität sowie einen statischen, zweistufigen Arbeitspreis 1 und 2, wobei Arbeitspreis 2 für den Stromverbrauch oberhalb der gewählten Kapazität anfällt.

**Grundsätzlich begrüßt der VCI den Konzeptvorschlag als sinnvollen Ansatz, wenn damit wesentliche Flexibilitätshemmnisse des aktuellen Leistungspreissystems abgebaut werden können und es nicht zu größeren Umverteilungseffekten bei der Netzentgeltbelastung kommt. Die vorgesehene konzeptionelle Trennung von Anreiz- und Finanzierungsfunktion erscheint zunächst sachgerecht, bedarf jedoch einer näheren Untersuchung.**

Details des Konzeptvorschlags werden im Folgenden kommentiert, soweit dies zum jetzigen Zeitpunkt bereits möglich ist. Die Stellungnahme konzentriert sich dabei auf Entgeltkomponenten für Verbraucher ab der Umspannebene MS/NS und für Verbraucher in der Niederspannung mit einem Verbrauch größer 100.000 kWh, die in der Regel für die Industrie relevant sind.

Da inhaltlich verknüpfte Fragen zu dynamischen Entgeltkomponenten, der Beteiligung von Einspeisern an Netzkosten und Speicharentgelten erst in späteren Expertenworkshops vertieft werden, verweist der VCI hierzu vorerst noch auf die allgemeine Stellungnahme zu AgNes vom 30. Juni 2025.<sup>1</sup>

Die Position hebt hervor, dass AgNes primär eine nachhaltige Reduktion der Netz- und Systemkosten zum Ziel haben sollte, indem Hemmnisse für freiwillige Flexibilität abgebaut und volatile Einspeiser in angemessener Weise an den durch sie verursachten

---

<sup>1</sup> [Reform der allgemeinen Netzentgeltsystematik | VCI](#)

Netzkosten beteiligt werden. Dort wo eine Flexibilisierung nicht möglich ist, sollten betroffene Netznutzer nicht bestraft werden.

Der VCI begrüßt darüber hinaus die frühzeitige, transparente Einbindung betroffener Stakeholder im AgNes-Prozess über Workshops und Konsultationen. Dies sollte im weiteren Verlauf beibehalten werden.

## **Fehlende Datengrundlage erschwert Bewertung**

Es ist von essenzieller Bedeutung, dass bei einem Wechsel in ein neues Netzentgeltsystem wenigstens in einer ausreichend bemessenen Übergangszeit **Umverteilungseffekte vermieden** werden, bei denen bestimmte Kundengruppen (bspw. stromintensive Unternehmen) mit stark steigenden Kosten für Netzentgelte belastet werden und andere Kundengruppen entsprechend entlastet werden. Das Ziel der BNetzA, bei dem Wechsel in ein neues Entgeltsystem größere Verteilungseffekte hinsichtlich der Entgeltbelastung zu vermeiden, unterstützt der VCI daher ausdrücklich. Einleitend wird jedoch darauf hingewiesen, dass aktuell **nur eine qualitative aber noch keine abschließende quantitative Bewertung** des Ausgestaltungsvorschlags möglich ist.

Grund dafür sind die noch **unbekannte Parametrierung der Entgeltkomponenten, ihre Höhe und ihr Verhältnis zueinander und somit das Fehlen einer belastbaren Datengrundlage, die jedoch entscheidend sind**. Im weiteren AgNes-Verlauf sollten BNetzA und Netzbetreiber daher diskutierte Reformoptionen und Szenarien quantifizieren, sodass eine Berechnung beispielhafter Preisblätter möglich ist, um frühzeitig eine fundierte Bewertung und Folgenabschätzung für Netznutzer zu ermöglichen.

Hilfreich wäre vor allem die Erarbeitung einer Berechnungsformel, die die Umrechnung bestehender Preisblätter hin zu zukünftigen Preisblättern im neuen System erlaubt.

Die BNetzA wird darum gebeten, ihre bereits vorhandenen Analysen für die Erarbeitung des vorgelegten Reformvorschlags kurzfristig offenzulegen.

## **Ausgestaltung der Entgelte mit Finanzierungsfunktion**

**Grundsätzlich erscheint der Vorschlag der BNetzA ein sinnvoller Ansatz für die zukünftige Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik zu sein, sofern größere Umverteilungseffekte bei der Netzentgeltbelastung vermieden werden**. Im weiteren Prozess wird die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Komponenten entscheidend sein.

- **Abbau von Flexibilitätshemmnissen:** Im Status Quo mit Leistungs- und Arbeitspreis mit hohem Leistungspreisanteil werden kurzfristige Leistungsspitzen unmittelbar bestraft, da die Jahreshöchstlast maßgeblich das Netzentgelt bestimmt. Dies ist (unabhängig von individuellen Netzentgeltregelungen) ein wesentliches Hemmnis zur Erbringung freiwilliger nachfrageseitiger Flexibilität. Durch die vorgesehene Kombination aus jährlich wählbarer Kapazität in Verbindung mit einem höheren Arbeitspreis bei Überschreitung erhalten Unternehmen zusätzliche Freiheitsgrade für die Wahl eines individuellen Optimums basierend auf ihrem Netznutzungsverhalten und Produktionsprozessen. Da eine Überschreitung der gewählten Kapazität künftig im Vergleich zum aktuellen System voraussichtlich nur noch zu moderaten Mehrkosten führen soll, wäre eine **freiwillige Flexibilisierung im technisch und wirtschaftlich möglichen Rahmen deutlich leichter** möglich.

- > **Kein Verlust vertraglicher Netzanschlusskapazität:** Ebenfalls ausdrücklich zu begrüßen ist, dass die jährliche Wahl der Kapazität im Gegensatz zu Buchungen im Erdgasbereich laut BNetzA-Konzept **nicht** zu einem Verlust ungenutzter vertraglicher Netzanschlusskapazität (NAK) führen soll. Dies sollte unbedingt beibehalten werden, da andernfalls signifikante Nachteile drohen:
  - > Netzanschlusskapazität ist bereits heute ein knappes Gut. **So konkurrieren industrielle Verbraucher z.B. zunehmend mit kommerziellen Stromspeichern um freie NAK, deren Ansiedlung** lokale Kapazitäten verknappt – obwohl für Speicherbetreiber kein zwingender Ortsbezug besteht. Für einen Industriestandort wäre es schädlich, vertraglich vereinbarte NAK dauerhaft zu verlieren und Kapazitätsbuchungen etwa wegen konjunktureller Unterauslastung allenfalls ungesichert zur Verfügung zu haben.
  - > Die Produktionsanlagen der chemischen Industrie in Deutschland sind derzeit im Durchschnitt nur noch zu ca. 70 Prozent ausgelastet – ein historischer Tiefpunkt und weit entfernt von Rentabilität. Eine solche längere **Unterauslastung aufgrund schlechter Konjunktur** könnte im schlimmsten Fall dazu führen, dass Unternehmen Kapazität dauerhaft entzogen wird, die für den wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen bei wieder steigender Produktion aber dringend nötig wäre. Der wirtschaftliche Aufschwung würde dadurch verhindert.
  - > Weiterhin wäre der Verlust von Netzanschlusskapazität ein weiteres erhebliches **Hemmnis für die Elektrifizierung der Industrie**, die vielerorts einen weiteren Ausbau industrieller Netzanschlusskapazitäten erfordert. Schon heute haben Unternehmen zunehmend Schwierigkeiten in Konkurrenz zu Speicherprojekten die nötigen Netzanschlusskapazitäten für Elektrifizierungs- und Erweiterungsprojekte zu erhalten.
  - > **Die Nutzung der vertraglichen bzw. technischen Netzanschlusskapazität sollte daher auch in Zukunft jederzeit möglich sein.**
- > **Keine Mindestkapazität oder Bepreisung maximaler NAK:** Die Bepreisung maximaler technischer oder vertraglicher Netzanschlusskapazität (NAK), wie dies im Rahmen des Expertenworkshops am 2.12.2025 von Vertretern der Energiewirtschaft vorgeschlagen wurde, muss in jedem Fall vermieden werden. Insofern sollte auch **auf die Definition einer Mindestkapazität verzichtet** werden. Alternativ sollte diese in jedem Fall so niedrig angesetzt werden, dass sie einer Flexibilisierung nicht im Wege steht und die Freiheitsgrade von Unternehmen nicht unsachgemäß einschränkt.
  - > Das Risiko eines Fehlanreizes, wonach eine Kapazität von 0% gewählt und nur „Arbeitspreis 2“ gezahlt werden könnte, sollte stattdessen durch die sinnvolle Parametrierung des „Arbeitspreises 2“ im Verhältnis zum „Arbeitspreis 1“ vermieden werden.
  - > Eine Bepreisung der vertraglichen (oder technischen) NAK im Rahmen der Netzentgelttarifizierung bzw. eine Mindestkapazität nahe der maximalen Kapazität ist ansonsten ein **erhebliches Flexibilitätshemmnis**, was nicht im Sinn der BNetzA sein kann. Da eine NAK-Bepreisung unabhängig von der bezogenen Arbeit erfolgt, würde ein höherer Fixkostenanteil entstehen. Als Folge davon würden mögliche Anreize für ein flexibles Verbrauchsverhalten in Abhängigkeit von der Netzsituation reduziert, da die spezifischen Netzentgelte mit Arbeitspreisbestandteil im Verhältnis sinken.

- **Bei der Bepreisung maximaler NAK bzw. sehr hoher Anteile davon können widersprüchliche und von der Unternehmenssituation abhängige Anreize entstehen:**
- Einerseits ist es aus wirtschaftlichen Erwägungen möglich, dass für Netznutzer ein Anreiz zu einer **Reduzierung der NAK** entsteht, was Flexibilitätspotenzial wiederum einschränken würde.
- Andererseits kann sich aber – trotz etwaiger Mehrkosten – aufgrund der **zunehmenden Knappheit freier NAK** auch der gegenteilige Effekt ergeben. Um nicht Gefahr zu laufen, den Zugang zu ungenutzter Netzkapazität im Folgejahr zu verlieren, kann bei einer Kapazitätsbepreisung für Verbraucher der Anreiz entstehen, **frühzeitig möglichst große Kapazitäten zu buchen**, was zu höheren Netzentgeltzahlungen führt, obwohl absehbar ist, dass die NAK nicht vollständig ausgenutzt werden wird.
- Volkswirtschaftlich ist zudem zu berücksichtigen, dass eine Bepreisung auf Basis der maximalen NAK (oder langfristig im Voraus gebuchter Kapazitäten) in Zeiten unerwartet schwacher wirtschaftlicher Konjunktur (wie derzeit) einen Abschwung verstärken kann, da sich das zu zahlende Entgelt auf eine Kapazität bezieht, die den Vollauslastungsfall abdecken muss.

## **Notwendigkeit der Clusterung von Entnahmestellen**

Industriestandorte und Industrienetze nutzen aufgrund technischer und räumlicher Beschränkungen häufig **mehrere Entnahmestellen**, die teilweise (derzeit noch) über singular genutzte Betriebsmittel mit dem vorgelagerten Netz verbunden sind. Diese Struktur sichert eine effiziente Stromversorgung unter gegebenen Restriktionen des Betriebsgebiets und ist nicht nur zur Stärkung der Versorgungssicherheit (Redundanz bei Ausfall eines Betriebsmittels) erforderlich, sondern auch, um überhaupt die notwendige Kapazität bereitzustellen, um den Bedarf des Standortes zu decken – dies ist über eine einzige Entnahmestelle aus Kapazitätsgründen in der Regel nicht möglich.

Die Steuerung von Flexibilitäten ist in Konstellationen von mehreren Entnahmestellen die sekundärseitig über Sammelschienen gekoppelt sind, nur durch zeitgleiche Saldierung möglich, da die Wartung einzelner Betriebsmittel zu Lastspitzen einzelner Entnahmestellen führen, die nicht beeinflusst werden können.

Die Stromentnahme dieser Entnahmestellen wird aktuell zeitgleich saldiert (§ 17 Abs. 2a StromNEV bzw. FAQ der BNetzA zu BK4-13-739 vom 11.12.2013). Dies ist energiewirtschaftlich sachgerecht und erforderlich, da ausschließlich das zeitgleiche Saldo der Stromflüsse über diese Entnahmestellen das vorgelagerte Netz belastet, nicht die separate Betrachtung der Entnahmestellen. Die geplante stufenweise Abschaffung des § 19 Abs. 3 StromNEV (Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel) gem. BK8-25-003-A bis Ende 2028 wird vor diesem Hintergrund bedauert, da eine energiewirtschaftliche Zusammenfassung von Entnahmestellen dadurch vielfach verhindert oder erheblich erschwert wird.

**Auch im zukünftigen System muss im Sinne der Verursachungsgerechtigkeit eine Clusterung von Entnahmestellen im Rahmen der Netzentgeltkalkulation weiterhin ermöglicht und im Rahmen von AgNes mitbedacht werden.**

## **Komplexität von Finanzierungs- und Anreizfunktion handhabbar halten**

Auch wenn der vorliegende Vorschlag in der (qualitativen) Erstbewertung begrüßt wird, ist aufgrund diverser neuer Netzentgeltkomponenten dennoch eine **höhere Komplexität des neuen Netzentgeltsystems** absehbar.

Vor allem die Ausgestaltung und Umsetzung der **Anreizfunktion mit dynamischem Netzentgelt**, die erst am 14.01.2026 im Fokus eines Expertenworkshops steht, dürften deutlich komplexer als die weitestgehend statische Finanzierungsfunktion werden.

Der VCI plädiert für eine Netzentgeltsystematik mit **möglichst handhabbarer Komplexität** für Netznutzer und -betreiber.

Auch wenn netzdienliche Anreize einen positiven Effekt haben können, gibt der VCI generell zu bedenken, dass eine starke Dynamisierung mit zeitlich, örtlich und über Netzebenen hinweg differenzierten, volatilen Netzentgelten die **Kalkulierbarkeit der Netzentgelte** für industrielle Verbraucher erheblich erschwert. Dies beeinträchtigt sowohl den laufenden Betrieb als auch Investitionsprojekte, beispielsweise in eine Elektrifizierung von (Teil-)Anlagen. Hinzu kommt, dass industrielle Netznutzer sehr unterschiedliche Flexibilitätspotenziale aufweisen.

Die geplante **spätere und schrittweise Einführung der Anreizfunktion** beginnend auf der Höchstspannungsebene erscheint daher sinnvoll.

Für eine bessere Planbarkeit wird empfohlen, **zunächst die Parametrierung der Finanzierungsfunktion** abzuschließen und darauf aufbauend die Anreizfunktion zu gestalten. In jedem Fall sollte ein dynamisches Netzentgelt **mit der parallelen Reform individueller Netzentgelte kompatibel** sein (z.B. hinsichtlich ausreichender Vorlaufzeiten und regionaler Differenzierung).

## **Ausgestaltung von Baukostenzuschüssen**

Das Konzept sieht als Anreiz für Investitionsentscheidungen die flächendeckende Einführung regional differenzierter Baukostenzuschüsse (BKZ) für Verbraucher vor.

Der VCI spricht sich in diesem Kontext dafür aus, regional differenzierte BKZ auch für volatile erneuerbare Erzeuger und Stromspeicher einzuführen. Dies kann zusätzliche Steuerungsanreize für einen netzdienlicheren Zubau neuer EE-Erzeugungsanlagen und Stromspeicher setzen und so zur Entlastung des Gesamtsystems beitragen. Erlöse der Netzbetreiber aus BKZ sollten wiederum zur Reduktion der Gesamtnetzkosten eingesetzt werden.

**Verband der Chemischen Industrie e.V. - VCI**

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)  
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- » Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- » Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2024 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 240 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.